

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Vom 11. März bis 11. April 2016 bestand im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung die Gelegenheit, die Planunterlagen einzusehen. Während dieser Zeit wurde eine Anregung schriftlich vorgebracht. Am 7. April 2016 fand im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Erörterungstermin statt, an dem keine Bürgerinnen und Bürger erschienen sind.

Über die Stellungnahmen der Bürger zu den **Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung mit Checkliste zum Scoping vom 19. Februar 2015**, die im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** vorgebracht wurden, wird im Folgenden berichtet:

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung	
		ja	nein
<p><b>Beteiligter Nr. 1</b> (Schreiben vom 11. April 2016)</p> <p>Das Vereinsheim der Gesellschaft Zigeunerinsel 1910 e.V. befindet sich in direkter Nachbarschaft zu den geplanten Maßnahmen. Der Bebauungsplan zeigt einen Kartenabschnitt, der u.a. unser Grundstück ausschließt. Der Ausschluss macht eigentlich nur Sinn, wenn für die beiden Flächen unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten gegeben sind. Als Vereinsheim sind wir in erster Linie eine Versammlungsstätte für Mitglieder des Vereines als Übungsraum oder Raum für Veranstaltungen mit internem/ teilweise auch öffentlichem Charakter. Die Nutzung ist offensichtlich in der Teilnahme einer max. Personenzahl beschränkt, was die Investition im Kern in Frage stellt. Wir sind im Grundsatz einig mit den geplanten Maßnahmen und sehen auch die Aufwertung, die das Gebäude insgesamt erfährt.</p>	<p>Das Vereinsheim der Gesellschaft Zigeunerinsel 1910 e.V. ist ansässig in einem als Gewerbegebiet ausgewiesenen Teil des Bebauungsplans Unter dem Birkenkopf-Westbahnhof IV im Stadtgebiet Stuttgart West (Stgt 270), der seit dem Jahr 2015 rechtskräftig ist. Es gelten daher für das Vereinsheim die gleichen Rechtsgrundlagen wie für gewerbliche Betriebe. Das Grundstück Flst.Nr. 7134 blieb damals ausgespart, weil die Planungen für die Ansiedlung einer Jugendverkehrsschule auf diesem Grundstück noch nicht weitgehend genug gediehen waren. Im vorliegenden Bebauungsplan wurden die Festsetzungen nun so getroffen, dass im straßenbegleitenden Bereich, wie seither schon, ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen wird. Damit wird die im B-Plan von 2015 vorhandene Lücke im Gewerbegebiet wieder</p>		X

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung	
		ja	nein
Sollten u.a. im geplanten Schulungsgebäude keine Nutzungsbeschränkungen ähnlicher Natur wie in unserem Vereinsheim bestehen, dann würden wir im Zuge des jetzigen Prozesses auf eine Angleichung zu unseren Gunsten drängen wollen.	geschlossen. Nordwestlich angrenzend wird im hinterliegenden Bereich und erschlossen über das Gewerbegebiet eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, die der Ansiedlung der Jugendverkehrsschule dienen soll. Im Textteil des Bebauungsplans ist geregelt, was innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässig ist.		